

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 4/82

BESCHLUSS

in der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für Nadine und Nicole
G [REDACTED], beide geboren am 20. April [REDACTED] in
E [REDACTED]

Beteiligte:

1. der Vater Werner G [REDACTED], S [REDACTED]weg [REDACTED], So [REDACTED],

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
M [REDACTED]platz [REDACTED], So [REDACTED] -

2. die Mutter Jutta G [REDACTED] geb. K [REDACTED],
Frauenhaus GÖ [REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
W [REDACTED] Landstr. [REDACTED],
GÖ [REDACTED] -

3. Kreisjugendamt im Werra-M [REDACTED]-Kreis, Sc [REDACTED]platz [REDACTED],
E [REDACTED].

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp
am 17. März 1982

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts
durch den Senat setzt voraus, daß verschiedene Gerichte,
von denen eines zuständig ist, sich rechtskräftig für
unzuständig erklärt haben (§ 36 Ziffer 6 ZPO). Eine solche
Erklärung liegt nur seitens des Amtsgerichts Eschwege vor,
während das Amtsgericht Göttingen eine eigene Unzuständig-
erklärung bisher nicht abgegeben hat.

Der Senat weist jedoch darauf hin, daß das Amtsgericht
Göttingen zur Entscheidung berufen ist, weil es an den
Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Eschwege vom 3.
Dezember 1981 gemäß § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO gebunden ist.
Der Antragsteller begehrt eine Regelung der elterlichen
Sorge gemäß §§ 1672, 1696 BGB. Das Verfahren betrifft
daher eine Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO,
für die nach § 621 a Abs. 1 Satz 2 ZPO teilweise zivil-
prozessuale Verfahrensvorschriften gelten. Dazu gehören
nicht nur die §§ 36 und 37 ZPO, sondern nach ständiger
Rechtsprechung des Senats insbesondere § 281 ZPO (vgl.
BGHZ 71, 15 ff.).

- 3 -

Ob im Hinblick darauf, daß die Antragsgegnerin mit den Kindern wieder in die frühere eheliche Wohnung zurückgekehrt ist, - wie der Antragsteller vorträgt -, eine Abgabe an das Amtsgericht Eschwege gem. § 46 FGG in Betracht kommt, hat der Senat nicht zu entscheiden; wenn sich die Gerichte insoweit nicht einigen, wäre das nach § 46 Abs. 2 FGG zuständige Oberlandesgericht zur Entscheidung berufen.

Lohmann

Nonnenkamp

